

11. Okt 1961

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

159

Gesetz: TO.A § 3, Anlage 1; Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni/16. Juli 1956 (VergGr. IV b, vermessungstechnische Angestellte)

Leitsätze:

Übt ein Angestellter teils eine technische, teils eine Bürotätigkeit aus, so bestimmt sich nach der überwiegend ausgeübten Art seiner Tätigkeit, ob er im Sinne der Vergütungsordnung der TO.A als technischer oder als Angestellter im Bürodienst anzusehen ist.

Auch in einem solchen Falle richtet sich die nach dem Wert der Leistung, d.h. nach den erfüllten Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung, vorzunehmende Einreihung des Angestellten in eine Vergütungsgruppe der TO.A danach, ob die Tätigkeitsmerkmale durch die im Verhältnis zur Gesamttätigkeit überwiegende Tätigkeit erfüllt sind; dabei können einzelne Arbeiten einer höherwertigen Tätigkeit hinzuzurechnen sein, wenn sie mit dieser in einem unmittelbaren inneren Zusammenhange stehen (BAG 9, 269 = AP Nr. 66 zu § 3 TO.A).

Ergibt sich so die Vergütungsgruppe nicht schon allein aus der überwiegend ausgeübten Art der Tätigkeit (dem technischen oder dem Bürodienst), wenn nämlich diese Tätigkeitsart einschließlich der ihr etwa hinzuzurechnenden Arbeiten die Merkmale einer höheren Vergütungsgruppe nur mit einem die Hälfte der Gesamttätigkeit nicht übersteigenden Teil erfüllt, so kann sich der Anspruch auf die höhere Vergütungsgruppe daraus ergeben, daß bei der Gesamtbewertung auch die nicht überwiegende andersartige Tätigkeit zu berücksichtigen ist; diese andersartige Tätigkeit ist jedoch nicht nach den Merkmalen der von ihr wesensverschiedenen Tätigkeitsart, sondern nach den für sie aufgestellten Tarifmerkmalen zu bewerten.

Aktenzeichen: 4 AZR 95/60

Urteil des BAG vom 11. Oktober 1961

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 95/60

5 Sa 215/59 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

159

Verkündet am
11. Oktober 1961

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober 1961 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Dr. Krebsbach für Recht erkannt:

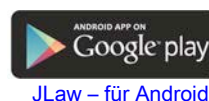
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. November 1959 – 5 Sa 215/59 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1946 in der vermessungstechnischen Abteilung des Wasser- und Schifffahrtsamtes der Beklagten in W beschäftigt. Er ist mit der Führung des Bundesvermögensnachweises über das unbewegliche Vermögen, mit der Bearbeitung von Grundbuchsachen, mit schwierigen Katasterfortschreibungen, mit Feinnivellements und Pegelprüfungen befaßt. Seit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni/16. Juli 1956 (TV 56) erhält er die Vergütung der VergGr. V a TO.A.

Der Kläger ist der Auffassung, seine Tätigkeit erfülle die Merkmale der Gruppe IV b. Mit der Klage fordert er als Gehaltsunterschied zwischen beiden Vergütungsgruppen Zahlung von monatlich 33,-- DM für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1957.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß die vom Kläger überwiegend ausgeübte Tätigkeit den neuen Merkmalen der VergGr. IV b TO.A entspreche.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

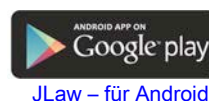
In den Tätigkeitsmerkmalen der vom Kläger beanspruchten VergGr. IV b TO.A in der Fassung des TV 56 sind aufgeführt:

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe V a heraus-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

heben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Für den Kläger, der weder eine Fachschulausbildung noch eine gleichwertige behördliche Prüfung aufzuweisen hat, kommt nur die Alternative der "sonstigen Angestellten" in Betracht. Da die Vergütungsgruppen VI b, V a und IV b in der Weise aufeinander aufbauen, daß sich die Angestellten in der VergGr. V a durch besondere Merkmale aus der VergGr. VI b, die Angestellten der VergGr. IV b wiederum durch qualifizierende Merkmale aus der VergGr. V a herausheben, muß der in die VergGr. IV b einzureihende Angestellte nicht nur die besonderen Merkmale dieser Gruppe, sondern auch die der beiden unteren Gruppen erfüllen, aus denen er sich herausheben soll (vgl. hierzu die Entscheidungen des erkennenden Senats vom 18. Mai 1960 - 4 AZR 408/58 - und vom 20. Juli 1960 - 4 AZR 569/58 -, AP Nr. 64 und 71 zu § 3 TO.A) Der Kläger müßte also als "sonstiger Angestellter" Fähigkeiten besitzen, die denen eines vermessungstechnischen Angestellten mit Fachschulausbildung oder mit gleichwertiger behördlicher Prüfung gleichwertig sind (VI b), er müßte ferner nach mindestens einjähriger Berufsbewährung die für die VergGr. V a geforderte Befähigung zu den dort genannten Tätigkeiten haben, und aus dieser Gruppe müßte er sich schließlich durch besondere Leistungen in selbständiger Tätigkeit herausheben, und zwar in seiner überwiegend ausgeübten Tätigkeit.

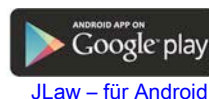
Das angefochtene Urteil läßt es dahingestellt, ob der Kläger eine selbständige Tätigkeit im Sinne der Tarifnorm verrichtet. Es hat die Klage abgewiesen, weil jedenfalls vom Kläger in seiner überwiegenden Tätigkeit keine besonderen Leistungen gegenüber den Merkmalen der VergGr. V a TO.A gefordert würden. Entgegen der Meinung der Revision beruht das nicht auf einer Rechtsverletzung.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war dem Kläger im Anspruchszeitraum (Januar bis Oktober 1957) die Bearbeitung verschiedener Aufgabengebiete zugewiesen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Bei der Feststellung, wie sich die einzelnen Aufgaben auf die Gesamttätigkeit des Klägers verteilen, ist das Landesarbeitsgericht der Aussage des Zeugen W gefolgt, nach dessen Schätzung die Arbeitskraft des Klägers nach dem Anteil der aufzuwendenden Arbeitszeit folgendermaßen beansprucht wird:

Bundesvermögensnachweis	15 %
Grundbuchsachen	15 %
schwierige Katasterfortschreibungen	25 - 30 %
Feinnivellements	15 %
kleinere Nivellements (höchstens)	10 %
Pegelprüfungen	5 %
laufende Arbeiten kleinerer Art	10 %.

Auf Grund dieser von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen, daß der Kläger überwiegend eine vermessungstechnische Tätigkeit ausübt und deshalb nach den Merkmalen für vermessungstechnische Angestellte in die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe einzureihen ist.

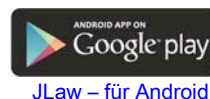
"Besondere Leistungen" im Sinne der Merkmale der Verg-Gr. IV b hält das Landesarbeitsgericht auf Grund der Beweisaufnahme nur bei den Katasterfortschreibungsarbeiten für gegeben. Wenn es in den Feinnivellements keine besonderen Leistungen erblickt, so kann dahingestellt bleiben, ob diese Beurteilung auf fehlerhaften rechtlichen Erwägungen beruht und ob die zu diesem Punkt von der Revision erhobene Rüge einer Verletzung der richterlichen Fragepflicht (§ 139 ZPO) begründet ist. Denn jedenfalls trifft die Hilfserwägung des Landesarbeitsgerichts zu, daß auch dann, wenn die Katasterfortschreibungsarbeiten und die Feinnivellements ohne Einschränkung als "besondere Leistungen" bewertet werden, dieses Tarifmerkmal noch nicht durch die überwiegende Tätigkeit des Klägers erfüllt ist; die Fortschreibungsarbeiten und die Feinnivellements machen nämlich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erst 40 bis 45 v. H., also nicht mehr als die Hälfte der Gesamttätigkeit des Klägers

aus:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Bei den übrigen vermessungstechnischen Arbeiten hat das angefochtene Urteil "besondere Leistungen" zu Recht verneint. Es geht zutreffend davon aus, daß sich "besondere Leistungen" im Sinne der Tarifnorm aus den schon für die VergGr. V a geforderten Leistungen herausheben müssen, und zwar nicht durch größeren Umfang, sondern durch die Güte der Arbeit, d. h. durch den Einsatz von höherem Wissen und Können. Irrig ist es allerdings, wenn das Landesarbeitsgericht hierbei die "behördliche Auffassung" als maßgebend bezeichnet. Die "Anschauung der beteiligten Berufskreise" kann, wie der erkennende Senat schon mehrfach (so BAG 7, 125 = AP Nr. 46 zu § 3 TO.A; BAG 8, 181 = AP Nr. 11 zu § 16 AOGÖ; BAG 9, 47 = AP Nr. 59 zu § 3 TO.A; AP Nr. 63 zu § 3 TO.A) ausgesprochen hat, nur als Erkenntnisquelle für die Auslegung der in den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen enthaltenen allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriffe, also für die Ermittlung des wirklichen Sinngehalts der Tarifnorm, dienen; sie vermag aber nicht die Nachprüfung zu ersetzen, ob die ausgeübte Tätigkeit den tariflichen Merkmalen der von dem Angestellten beanspruchten Vergütungsgruppe entspricht. Insbesondere wäre es bedenklich, der Bewertung einer Tätigkeit allein die "behördliche" Auffassung, also einseitig die Auffassung des Arbeitgebers zugrunde zu legen (vgl. BAG 8, 181 /1877); eine tarifwidrige Gepflogenheit wäre jedenfalls unbeachtlich (BAG 7, 125 /1327). Indessen beruht das angefochtene Urteil auf dieser fehlerhaften Auffassung nicht, wie sich im einzelnen aus den folgenden Ausführungen ergibt.

Bei den Pegelprüfungen stellt das Landesarbeitsgericht auf Grund der Zeugenaussagen selbst fest, daß diese Arbeiten einem jungen, zunächst also in die VergGr. VI b TO.A einzugruppierenden Vermessungsingenieur nach vier- bis fünfmaliger Unterweisung ohne Aufsicht übertragen werden können. Wenn das Landesarbeitsgericht deshalb in diesen Arbeiten keine "besonderen Leistungen", wie sie für die VergGr. IV b gefordert werden, sieht, so ist in einer solchen Beurteilung ein revisibler Verstoß nicht zu finden. Für die kleineren



- 6 -

Nivellements und die laufenden Arbeiten kleinerer Art hat der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts selbst nicht behauptet, daß er hierbei besondere Leistungen zu erbringen habe.

Wenn das Landesarbeitsgericht zuverlässigem und einwandfreiem Arbeiten den Charakter einer "besonderen Leistung" abspricht, so ist es unschädlich, daß es - und zwar nur als zusätzliche Erwägung - hierzu bemerkt, der Kläger habe selbst nicht vorgetragen, daß solche Umstände bei der Bewertung einer Tätigkeit in der behördlichen Auffassung als Sonderheit empfunden würden. Zuverlässigkeit und Sorgfalt in der Arbeit wird bei jeder Arbeit erwartet und kann auch nach allgemeinen Maßstäben nicht als besondere, nämlich auf dem Einsatz von höherem Wissen oder Können beruhende Leistung bewertet werden. Ob etwas anderes dann zu gelten hat, wenn etwa eine besondere, erst durch mehrjährige Erfahrung zu erlernende Genauigkeit von Messungen gefordert wird, und ob insbesondere darin eine höhere Leistung gegenüber den schon in der VergGr. V a vorausgesetzten Leistungen gefunden werden kann, bedarf keiner Erörterung; denn diese Frage stellt sich bei dem gegebenen Sachverhalt nur bei den Feinnivellements, bei denen die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b TO.A unterstellt werden soll.

Übrig bleiben für die Bewertung noch die Führung des Bundesvermögensnachweises und die Bearbeitung von Grundbuchsachen, die nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts je 15 v. H. der Gesamttätigkeit des Klägers in Anspruch nehmen. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu festgestellt, diese Tätigkeit erschöpfe sich in einer büromäßigen Feststellung und Bearbeitung laufender Vorgänge; sie diene nicht als Grundlage für irgendwelche Dispositionen der Beklagten, sondern halte nur das von der Beklagten zur eigenen Information geführte Grundbuch auf dem Laufenden durch Aufnahme bzw. Abschreibung des Zu- und Abgangs von Grundstücken sowie der Veränderung der Größe und des Wertes.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Das Landesarbeitsgericht hat richtig erkannt, daß es sich hierbei nicht um vermessungstechnische, sondern um Büroarbeiten handelt. Aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils ergibt sich weiter, daß diese Büroarbeiten nicht der Vorbereitung oder Ausführung der unter die Merkmale der VergGr. IV b fallenden vermessungstechnischen Arbeiten dienen oder sonst mit ihnen in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen, so daß sie deshalb bei der Bewertung diesen vermessungstechnischen Arbeiten hinzuge-rechnet werden könnten (vgl. BAG 9, 269 = AP Nr. 66 zu § 3 TO.A).

Zu Recht ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegan-gen, daß diese Bürotätigkeit des Klägers bei der Einrei-hung des Klägers in die seiner Tätigkeit entsprechende Ver-gütungsgruppe nicht etwa schlechthin außer Betracht zu blei-ben hat, weil der Kläger nach seiner überwiegenden Tätigkeit unter die vermessungstechnischen Angestellten fällt. Denn die für die Einreihung maßgebende überwiegende Tätigkeit ist nach der insgesamt ausgeübten Tätigkeit zu ermitteln. Es genügt also nicht, wenn nur der überwiegende Teil der vermessungstechnischen Tätigkeit des Klägers die Merkmale der von ihm beanspruchten VergGr. IV b TO.A erfüllt, sofern dieser Teil nicht zugleich den überwiegenden Teil der Ge-samttätigkeit ausmacht. Andererseits können vermessungs-technische und Bürotätigkeit zusammengekommen auch zu einer höheren Bewertung führen, als sie allein nach dem Anteil der vermessungstechnischen Tätigkeit gerechtfertigt wäre.

Indessen können auch bei einem vermessungstechnischen Angestellten, der eine solche gemischte Tätigkeit ausübt, die Büroarbeiten nicht nach den für die vermessungstechni-sche Tätigkeit aufgestellten Tarifmerkmalen beurteilt wer-den. Beide Tätigkeitsarten sind unter den für sie normier-ten verschiedenen Bewertungsmerkmalen nicht miteinander ver-gleichbar. So können bei den vermessungstechnischen Ange-stellten die in der VergGr. IV b geforderten "besonderen Leistungen" immer nur solche vermessungstechnischer Art

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

sein, die sich als höherwertige aus den für die VergGr. V a geforderten vermessungstechnischen Leistungen herausheben; nicht aber fallen darunter auch andersartige Arbeiten, die einem vermessungstechnischen Angestellten normalerweise überhaupt nicht übertragen werden. Daher sind die nicht überwiegend ausgeübten Büroarbeiten, obwohl sie die Einreihung des Klägers unter die vermessungstechnischen Angestellten nicht berühren, nach den für den Bürodienst geltenden Merkmalen zu beurteilen. Das Landesarbeitsgericht will auch auf die Büroarbeiten des Klägers die Tätigkeitsmerkmale aus der Fallgruppe der vermessungstechnischen Angestellten nur analog anwenden und gelangt zu dem Ergebnis, daß auch bei analoger Anwendung dieser Tätigkeitsmerkmale in den Büroarbeiten des Klägers keine besondere Leistung zu erkennen sei. Für eine entsprechende Anwendung nicht unmittelbar anwendbarer Normen ist aber nur dann Raum, wenn eine Tätigkeit in der Vergütungsordnung nicht aufgeführt ist und sie deshalb im Wege einer sinngemäßen Lückenausfüllung bewertet werden muß; im übrigen müßte auch dann ein Vergleich zu solchen Tätigkeiten gezogen werden, die der zu bewertenden Tätigkeit artverwandt und deshalb mit ihr vergleichbar sind (vgl. BAG 4, 17 = AP Nr. 17 zu § 3 TO.A). Eine solche entsprechende Anwendung anderer Tätigkeitsmerkmale erübrigt sich jedoch hier, da der Bürodienst in der tariflichen Vergütungsordnung ausdrücklich geregelt ist.

Im Bürodienst wurden nach den im Anspruchszeitraum (1957) geltenden Merkmalen in der VergGr. VI b TO.A neben gründlichen, vielseitigen Fachkenntnissen selbständige Leistungen gefordert; aus diesen Merkmalen mußte sich der Angestellte in der VergGr. V b durch eine Stelle von besonderer Bedeutung und aus dieser wiederum in der VergGr. IV b durch eine besonders verantwortliche Stellung herausheben. Es erscheint schon zweifelhaft, ob die Bürotätigkeit des Klägers die Merkmale der VergGr. VI b TO.A erfüllt. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hält der Kläger

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

nur Informationsunterlagen der Beklagten, die nicht als Grundlage für irgendwelche Dispositionen dienen, auf dem Laufenden. Eine solche Tätigkeit kann jedenfalls nicht als "besonders verantwortlich" angesehen werden, so daß sie, wenn sie überwiegend ausgeübt würde, die Einreihung in die VergGr. IV b nicht rechtfertigen könnte.

Da somit das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zu Recht angenommen hat, daß die vom Kläger im Anspruchszeitraum überwiegend ausgeübte Tätigkeit nicht die Merkmale der VergGr. IV b erfüllt hat, war die Revision als unbegründet auf Kosten des Klägers zurückzuweisen.

gez. Dr. Pecher

Wichmann

Dr. Martel

Hense

Dr. Krebsbach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)